

Jahrgang	2026	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	19	
ausgegeben am 04.05.2026		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 19a 1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 vom 30. April 2026	519 – 522
Nr. 2026 19b Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 30. April 2026 - nicht-amtliche Lesefassung -	523 – 549

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengängen der Hoch- schule Bielefeld vom 01. Oktober 2024

vom 30. April 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann nicht mehr beantragt werden, wenn erstmalig eine Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt ist, für die die Anerkennung begehrt wird.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Teilleistungen und Teile einer Kombinationsprüfungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bachelorarbeit, Masterarbeit und Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Zusätzliche Wiederholungen wegen Härtefällen sind ausgeschlossen. Die Wiederholbarkeit von Praxisphasen kann, abweichend von Satz 1, in der Studiengangsprüfungsordnung beschränkt werden. Praxisphasen können unbegrenzt wiederholt werden, sofern keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen bestehen. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Anmeldung zur Wiederholung nicht fristgemäß erfolgte, es sei denn, es liegt ein Fall des § 13 Absatz 2 vor. Studiengangsprüfungsordnungen können abweichend von Satz 1 weitere oder unbegrenzte Wiederholungsversuche vorsehen.“

3. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Studiengangsprüfungsordnungen können Ergänzungsprüfungen vorsehen. Diese können auf einzelne Modulprüfungen oder die Anzahl der Prüfungen insgesamt beschränkt werden. Eine vorgesehene Ergänzungsprüfung wird durchgeführt, wenn eine Prüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wird. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund eines Falles von § 13 Absatz 1, 4 oder 7 nicht bestanden wurde. Sie findet in Form einer mündlichen Prüfung zeitnah statt. Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Durchführung der Ergänzungsprüfung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer bei dem Studierendenservice in Textform beantragt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben werden.“

4. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Versucht ein Prüfling, die Erbringung oder das Ergebnis einer Prüfungsleistung, die Zulassung zu der Prüfung oder die Voraussetzungen eines Rücktritts, eines Nachteilsausgleichs oder einer Anerkennung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die unterlassene Angabe zugelassener verwendeter Hilfsmittel oder durch unzulässiges Einwirken auf eine an dem Prüfungsverfahren beteiligte Person zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

5. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfling kann bei schweren Fällen (z. B. wiederholter Störung) von der weiteren oder wiederholten Teilnahme an dieser Prüfung vollständig, teilweise oder zeitweise ausgeschlossen werden.“

6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Modulprüfungen können in Teilprüfungen gegliedert sein, die sich auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls beziehen.“

7. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 14 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfung wird als Einheit bewertet.“

9. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist über das Online-Portal der Hochschule Bielefeld bis zu zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist) vorzunehmen, sofern im Ausnahmefall keine andere Anmeldeöglichkeit bekanntgegeben worden ist oder die Studiengangsprüfungsordnung keine andere Frist bestimmt.“

10. In § 17 Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „oder ein gesonderter Prüfungstermin“ gestrichen.

11. In § 18 Absatz 3 wird hinter das Wort „abgenommen“ das Wort „werden“ ersetzt.

12. § 22 Satz 6 wird gestrichen.

13. In der Überschrift zu Kapitel III. werden die Wörter „Praxisprojekt/Praxisphase“ gestrichen.

14. § 24 wird gestrichen.

15. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch „Abgabe“ ersetzt.

16. In § 29 Absatz 2 wird jeweils hinter das Wort „Bachelorarbeit“ die Formulierung „bzw. Masterarbeit“ eingefügt.

17. In der Anlage 1 wird in § 3 Absatz 1 das Wort „Credits“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 wird § 3 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Module: Die Zahl, der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung, die Prüfungsarten und die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ergeben sich aus der Modulbeschreibung in Anlage 2.“

Artikel 2

Die Regelung wird im Verkündungsblatt – amtliche Bekanntmachungen – verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 22.04.2026

Bielefeld, den 30.04.2026
Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk